

§ 92 WDO 2002 — Vorermittlungen

Wehrdisziplinarordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 13.04.2025. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entschlieung ber die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens kann die Einleitungsbehrde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Vorermittlungen ersuchen. Werden dem Wehrdisziplinaranwalt Tatsachen bekannt, welche die Verhngung einer gerichtlichen Disziplinarmanahme erwarten lassen, so nimmt er unbeschadet des Satzes 1 Vorermittlungen auf und fhrt die Entscheidung der Einleitungsbehrde herbei.

(2) Fr die Vorermittlungen gilt § 97 entsprechend.

(3) Sieht die Einleitungsbehrde nach Abschluss der Vorermittlungen von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab, hat sie diese Entscheidung dem Soldaten bekannt zu geben, wenn er zuvor gehrt wurde. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Dienstvergehen vorliegt und ein Disziplinarvorgesetzter wegen dieses Verhaltens bereits eine Disziplinarmanahme verhngt hat. Darf im Fall eines Dienstvergehens eine einfache Disziplinarmanahme nicht mehr verhngt werden, weil der Verhngung ein Verbot nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 2 entgegensteht oder weil es sich um einen frheren Soldaten handelt, so stellt die Einleitungsbehrde ein Dienstvergehen fest. Dies gilt auch dann, wenn der Disziplinarvorgesetzte zuvor ein Dienstvergehen verneint und seine Entscheidung dem Soldaten bekannt gegeben hat. Die Entscheidung ist zu begrnden und dem Soldaten zuzustellen. In allen brigen Fllen bleibt der Disziplinarvorgesetzte fr die disziplinare Erledigung zustndig.

(4) Der Soldat kann gegen die Feststellung eines Dienstvergehens die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 42 Nr. 5 Satz 2 und Nr. 12 gilt entsprechend. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgltig, ob ein Dienstvergehen vorliegt und, wenn dies zutrifft, ob missbilligende uerungen angebracht waren. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehrde bekannt zu geben.

Zitiervorschlag: § 92 WDO 2002

Quelle: Bundesamt fr Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WDO%202002/92>